

Artikel 90

Auflösung von Gremien

- (1) **1 Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisräte, Verbandsversammlungen und Verbandsvorstände von Kirchenkreisverbänden sowie die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Landeskirche, die beharrlich ihre Pflichten verletzen, auflösen und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben Beauftragte bestellen. 2 Die Betroffenen sind vorher zu hören.**
- (2) **Artikel 59 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Als Artikel 87 war die Regelung bereits Bestandteil des Entwurfs zur 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, entsprechend der damaligen Nummerierung bezog sich der Verweis in Absatz 2 auf Artikel 57 (Drucksache 5, Seite 45).

Im Verfassungsentwurf zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode war die Vorschrift in Artikel 91 enthalten (Drucksache 3/II, Seite 48).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zum damaligen Artikel 87.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Der Entwurf vom 2. Juni 2010 lautete:

Artikel 87: Auflösung von Gremien der Kirchenkreise; Beauftragtengremien

- (1) 1 Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisvorstände, Verbandsversammlungen und Verbandsvorstände von Kirchenkreisverbänden sowie die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Landeskirche, die beharrlich ihre Pflichten verletzen, auflösen und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ein Beauftragtengremium bestellen. 2 Die Betroffenen sind vorher zu hören.
- (2) Artikel 57 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

In der Sitzung der AG Verfassung vom 4. und 5. Juni 2010 wurde beschlossen, analog zum damaligen Artikel 57 den Begriff „Beauftragte“ anstelle des Begriffs „Beauftragtengremium“ zu verwenden.

Die Kirchenleitung und der Oberkirchenrat der ELLM schlugen am 3. Juli 2011 vor zu formulieren: „... sowie die entsprechenden Gremien *ihrer* Dienste und Werke, ...“. Der Vorschlag wurde nicht übernommen.

Die Steuerungsgruppe bat die Redaktionsgruppe um Überprüfung der Verwendung des Begriffs „Beauftragte“, woraufhin diese vorschlug, den Begriff aus der Überschrift zu streichen, ansonsten aber wie bisher zu verwenden (Juli/August 2011).

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 80 Verfassung der NEK regelte:

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisvorstände, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse von Kirchenkreisverbänden und die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche, die beharrlich ihre Pflicht versäumen, auflösen und zur einstweiligen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten Beauftragte bestellen.

(2) Artikel 37 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Nach § 10 Absatz 1 Leitungsgesetz **ELLM** konnte der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Konvent der Landessuperintendenten die Landessynode auflösen („jedoch aus demselben Anlaß nur einmal“). Außerdem hatte die Landessynode ein Selbstaufhebungsrecht (Absatz 2).

Die Kirchengemeindeordnung der ELLM enthielt in § 28 eine Regelung zur Auflösung eines Kirchengemeinderates durch den Oberkirchenrat.

Die Kirchenordnung der **PEK** enthielt in Artikel 57 eine Regelung zur Auflösung eines Gemeindegemeinderates durch die Kirchenleitung.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Die Grundsätze enthalten keine Bestimmungen zur Auflösung von Gremien oder zur Einsetzung von Beauftragten.

III. Ergänzende Vorschriften

Einfache Kirchengesetze

§ 10 Hauptbereichsgesetz regelt die Bildung des Hauptbereichskuratoriums und bestimmt in Absatz 4, dass die Kirchenleitung einzelne Mitglieder abberufen kann, wenn diese ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der Theologischen Kammer bestimmt in § 7 Absatz 1 Nr. 3, dass ein Mitglied vorzeitig ausscheidet durch Beschluss der The-

ologischen Kammer, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.

§ 30 Absatz 1 Nr. 3 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz bestimmt, dass Mitglieder der Kirchenkreissynode ihr Amt vorzeitig verlieren „wenn sie ihre Amtspflichten erheblich verletzen oder beharrlich vernachlässigen oder wenn sie an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit sind, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.“ Dies ist durch Beschluss der Kirchenkreissynode festzustellen. Entsprechendes regelt § 26 Absatz 1 Nr. 3 Landessynodenbildungsgesetz.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 59 regelt die Auflösung kirchengemeindlicher Gremien durch den Kirchenkreisrat.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 26 Grundordnung **EKBO** regelt die Auflösung eines Gemeindegemeinderates durch die Kirchenleitung.

Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung **EKM** regelt die Auflösung eines Gemeindegemeinderates durch das Landeskirchenamt.

Die Kirchenverfassung **Hannover** enthält keine Regelungen zur Auflösung kirchlicher Gremien.

3. Verweise auf staatliches Recht

Nach § 39 Kreisordnung Schleswig-Holstein kann das Innenministerium einen Kreistag auflösen.

Nach § 66 Kreisordnung Schleswig-Holstein kann die Bestellung einer oder eines Beauftragten durch das Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Die Landtage in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, sowie die Bürgerschaft in Hamburg haben ein Selbstauflösungsrecht.